

Veränderte Abrechnung der Leichenschau nach GOÄ

Änderungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft

von Dr. Beate Heck, Referentin GOÄ der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Der Bundesrat hat am 20. September 2019 der Fünften Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) zugestimmt. Die Änderungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft. Die Fünfte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Ärzte befasst sich mit der Neuregelung der Abrechnung der Leichenschau.

Was ist neu?

1. Die Neuregelung umfasst u. a. zwei Gebührenpositionen für die Leichenschau, zum einen die Nr. 100 GOÄ für die vorläufige Leichenschau und zum anderen die Nr. 101 GOÄ für die eingehende Leichenschau. Die Leistungslegenden der vorgenannten Gebührenpositionen lauten:

- Nr. 100 GOÄ – *Untersuchung eines Toten und Ausstellung einer vorläufigen Todesbescheinigung gemäß landesrechtlicher Bestimmungen, gegebenenfalls einschließlich Aktenstudium und Einholung von Auskünften bei Angehörigen, vorbehandelnden Ärzten, Krankenhäusern und Pflegediensten (Dauer mindestens 20 Minuten), gegebenenfalls einschließlich Aufsuchen (vorläufige Leichenschau) – Dauert die Leistung nach Nummer 100 weniger als 20 Minuten (ohne Aufsuchen), mindestens aber 10 Minuten (ohne Aufsuchen) sind 60 Prozent der Gebühr zu berechnen.*

- Nr. 101 GOÄ – *Eingehende Untersuchung eines Toten und Ausstellung einer Todesbescheinigung, einschließlich Angaben zu Todesart und Todesursache gemäß landesrechtlicher Bestimmungen, gegebenenfalls einschließlich Aktenstudium und Einholung von Auskünften bei Angehörigen, vorbehandelnden Ärzten, Krankenhäusern und Pflegediensten (Dauer mindestens 40 Minuten), gegebenenfalls einschließlich Aufsuchen (eingehende Leichenschau) – Dauert die Leistung nach Nummer 101 weniger als 40 Minuten (ohne Aufsuchen), mindestens aber 20 Minuten (ohne Aufsuchen) sind 60 Prozent der Gebühr zu berechnen.*

An Stelle der Nr. 100 GOÄ in der bisherigen Fassung ist somit ab dem 01.01.2020 für die eingehende Leichenschau Nr. 101 GOÄ abzu-

rechnen. Sofern die eingehende Leichenschau nach Nr. 101 GOÄ mindestens 40 Minuten dauert, sind hierfür 165,77 Euro (2844 Punkte) abzurechnen. Bei einer Dauer von weniger als 40 Minuten, mindestens jedoch 20 Minuten, können hierfür 60 Prozent der Gebühr berechnet werden. Dies entspricht einer Gebühr in Höhe von 99,46 Euro. Die Mindestdauer versteht sich ohne die Zeit für das Aufsuchen und beinhaltet alle in der Leistungslegende genannten, mit der Leichenschau zusammenhängenden obligatorischen und fakultativen ärztlichen Leistungen.

2. Neu ist ebenfalls ein Zuschlag nach Nr. 102 in Höhe von 27,63 Euro (474 Punkte) zu den Leistungen nach den Nrn. 100 oder 101 GOÄ bei einer Leiche mit einer dem Arzt oder der Ärztin unbekanntem Identität und/oder besonderen Todesumständen. Die Gebührenposition 102 GOÄ – *Zuschlag zu den Leistungen nach den Nummern 100 oder 101 bei einer Leiche mit einer dem Arzt oder der Ärztin unbekanntem Identität und/oder besonderen Todesumständen (zusätzliche Dauer mindestens 10 Minuten)* – ist jedoch nur dann abzurechnen, wenn der zusätzliche zeitliche Aufwand mindestens zehn Minuten betragen hat.

3. Neben den Nrn. 100 und 101 GOÄ können die Zuschläge nach den Buchstaben F bis H berechnet werden.

4. Die Nrn. 100 und 101 GOÄ sind nicht nebeneinander berechnungsfähig und

5. die Nrn. 100, 101 und der Zuschlag nach Nr. 102 GOÄ sind nur mit dem einfachen Gebührensatz berechnungsfähig.

Geblieden ist, dass der Arzt, sofern er sich zur Erbringung der Leichenschau außerhalb seiner Arbeitsstätte (von der Praxis oder vom Krankenhaus) oder von seiner Wohnung begibt, Wegegeld nach § 8 GOÄ oder eine Reiseentschädigung nach § 9 GOÄ berechnen kann. Die Leistungen nach den Nrn. 48 bis 52 GOÄ (Besuchsleistungen) sind neben den Leistungen nach den Nrn. 100 und 101 GOÄ nicht berechnungsfähig.